

Info Brief

Petra Möller • Steuerberaterin

III / 2016

Inhalt:

- 3..... Zum Geleit
- 4..... Steuerlexikon M wie ...
... Mehraufwand bei doppelter Haushaltsführung
- 4 - 8..... Die Besonderheit des Außergewöhnlichen
- 8 - 9..... Vom Steuererlass nach einem Lottogewinn
- 9 - 10..... Wenn Pflichtitgliedschaften zur Diskussion stehen
- 10 - 11..... Alles für die geliebte Schwiegermutter
- 11 - 12..... Richtige Steuer bei falscher Rente
- 12 - 13..... Verschwiegenheit des Steuerberaters
- 13 - 14..... Verräterische Spuren im Browserverlauf
- 14 - 15..... Umsatzsteuer bei verkaufter Forderung

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.
Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten
und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

der Sommer startet mit der Fußball-EM in Frankreich und endet – zumindest kalendarisch – mit der Internationalen Autoausstellung in Hannover. Dazwischen mögen die wohlverdienten Ferien oder auch viel Arbeit liegen – so oder so ist da noch das politische Sommerloch. Wie wird es wohl in diesem Jahr gefüllt? Durch ein vermeintliches Seeungeheuer, ein ausgerissenes Krokodil, ein umherstreunendes Känguru oder eine eigenwillige Kuh? Wir dürfen gespannt sein.

Bis das erste Tier Schlagzeilen macht, versorgt Sie der vorliegende InfoBrief mit interessanten Beiträgen und Wissenswertem aus der Welt der Steuern und Gesetze. Haben Sie schon häufiger von einem großen Lottogewinn geträumt? Für den Fall, dass er sich einstellt, erfahren Sie auf den folgenden Seiten, wie es dann mit einem Steuererlass aussieht. Und was ist, wenn der Browserverlauf eines Mitarbeiters auf stundenlanges Surfen mitten in der Arbeitszeit schließen lässt? Auch dazu finden Sie einen Text in diesem InfoBrief. Schließlich befassen wir uns auch noch mit einem thematischen Dauerbrenner: den außergewöhnlichen Belastungen. Die weisen – wie der Name schon andeutet – nämlich einige Besonderheiten auf.

Wir wünschen Ihnen eine kurzweilige Lektüre und einen schönen Sommer.



Petra Möller

und das ganze Team

Steuerlexikon M wie ...

... Mehraufwand bei doppelter Haushaltsführung

Das übliche Lebensmodell hierzulande sieht vor, dass am gleichen Ort geliebt, gelebt und gearbeitet wird. Doch so mancher Berufstätige nimmt Tag für Tag einen so langen Arbeitsweg auf sich, dass er so viel reist wie andere in einem Monat nicht. Damit nicht genug. Es gibt auch Fälle, bei denen die Entfernung zum Arbeitsplatz so groß ist, dass objektiv keine tägliche Anreise möglich ist. Dann ist es notwendig, eine zweite Wohnung anzumieten. Und weil das geschieht, um besser Geld verdienen zu können, ist es möglich, die damit verbundenen (Mehr-)Kosten bei der Steuerberechnung als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten zu berücksichtigen.

In der Historie war der Gesetzgeber immer sehr daran interessiert, die Kosten, die bei der Einkommensteuer angesetzt werden können, möglichst stark zu begrenzen. Natürlich soll die Ehe als Institution gefördert werden, aber es soll vermieden werden, dass auch die Paare die steuerlichen Vorteile „genießen“, die nur noch auf dem Papier verheiratet sind und ansonsten ihre eigenen Wege gehen.

So war bis vor wenigen Jahren die mögliche Zeit einer doppelten Haushaltsführung auf zwei Jahre begrenzt. Das lag wohl daran, dass sich diejenigen, die die Gesetze geschrieben hatten, nicht vorstellen konnten, dass man dieses Lebensmodell länger als zwei Jahre aushalten würde. Die Sichtweise änderte sich prompt, als durch den Regierungsumzug von Bonn nach Berlin genau diese Personen selbst erleben mussten, wie schnell zwei Jahre vergehen können. Konkret landete ein Fall erfolgreich beim Bundesverfassungsgericht, bei dem der Arbeitsplatz des Ehemannes nach Berlin verlegt wurde, die

Ehefrau ihre Arztpraxis aber nicht aufgeben wollte.

Wie wird entschieden, ob eine doppelte Haushaltsführung überhaupt vorliegt oder nicht? Grundsätzlich spricht man von einer doppelten Haushaltsführung, wenn sich der Arbeitsort in einer anderen Stadt befindet als der Mittelpunkt der Lebensinteressen. Während der Arbeitsort noch relativ leicht bestimmbar ist, kann es mit dem Nachweis des Lebensmittelpunktes im Einzelfall schwierig werden. Wenn beispielsweise ein Jungeselle sagt, sein Lebensmittelpunkt wäre daheim bei der Mutter, dann ist die notwendige Glaubhaftmachung für das Finanzamt wirklich kein Selbstläufer; aber es ist keineswegs ausgeschlossen. Es kommt zunächst darauf an, ob man sich an der – angeblich – heimischen Haushaltsführung wesentlich beteiligt (finanziell und organisatorisch). Darüber hinaus sollte man eindeutige emotionale Bindungen darstellen können, die eine regelmäßige Heimfahrt glaubhaft machen. Dabei reicht es nicht aus, über eine Freundin zu fabulieren, die man im betreffenden Jahr angeblich gehabt hat. Hier werden leibliche Kinder sowie Kirchen- oder Vereinsmitgliedschaften benötigt.

Die Besonderheit des Außergewöhnlichen

Es gibt einige Themen, liebe Leserinnen und Leser, die uns immer wieder Gelegenheit und Anlass geben, darüber zu berichten – so etwa die Frage, was aus steuerlicher Sicht eigentlich außergewöhnliche Belastungen sind. Sie erinnern sich vielleicht, dass die Gelegenheit zu Zeiten, die man gemeinhin mit „früher“ titulierte, eigentlich einfach war. Im Gesetz stand die etwas vage Formulierung, dass zu den außergewöhnlichen Belastungen

das gehört, was andere, vergleichbare Steuerpflichtige nicht zahlen müssen. Daraus leitete sich in der Praxis ein Katalog von Kosten ab, bei deren Vorliegen der zuständige Finanzbeamte eben sicher einen schwungvollen Haken neben der Zahl in der Steuererklärung machte.

Doch weil nichts so konstant ist wie die Veränderung, nutzten die hohen Richter des Bundesfinanzhofes (BFH) im Mai 2011 eine Gelegenheit, um sich einmal mit den Rechtsmeinungen ihrer Altvorderen auseinanderzusetzen. Das Ergebnis war ein Urteil, bei dem Kosten für einen gerichtlichen Zivilprozess als außergewöhnliche Belastungen anerkannt wurden. Allgemein betrachtet, fand der Gesetzgeber das nicht so schön. Man befürchtete, dass sich streitwütige Bürger ihr „Hobby“ vom Steuerzahler kofinanzieren lassen könnten. Daher reagierte der Gesetzgeber mit seinen Möglichkeiten und änderte das Gesetz, sodass nur noch die Kosten für ein Gerichtsverfahren bei der Steuerberechnung abziehbar sind, „ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.“

Entsprechend der bundesdeutschen Rechtssystematik war es nach den Anpassungen der Gesetzestexte nun Aufgabe der Steuerpflichtigen, ihrer Steuerberater und – natürlich nicht zuletzt – der Finanzgerichte, diese Regelungen auf das wahre Leben anzuwenden. Somit können wir heute von drei BFH-Urteilen zu diesem Thema berichten.

Fall 1

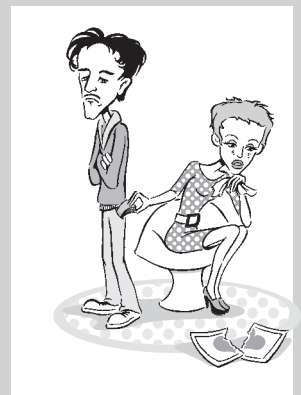
Im eingangs erwähnten, früheren Katalog der außergewöhnlichen Belastungen fanden sich auch Scheidungskosten. Zwar stand in keinem einschlägigen Gesetz, dass Scheidungskosten außergewöhnliche Belastungen wären, aber der BFH hatte das einst so

entschieden, und die Kenntnis darüber war weit verbreitet. Mit der Neufassung des Gesetzes schien es allerdings sinnvoll, sich zu fragen, ob jemand ohne Scheidung Gefahr laufen könnte, die Existenzgrundlage zu verlieren. Da man in diesem Punkt gerade als betroffene Person eine ganz eigene Auffassung vertreten kann, war es klar, dass der BFH dazu ein Machtwort sprechen musste. Dieses liegt nun vor.

Die 1984 geschlossene Ehe von Gregor Gäul wurde im März 2009 geschieden. Seine Rechtsanwaltskosten für die Gerichtsverhandlungen, die dafür sorgten, dass familien- und vermögensrechtlich zwischen Gäul und seiner Ex-Frau Ordnung herrschte, beliefen sich auf rund 3.879 Euro. Die machte Gäul bei seiner Einkommensteuererklärung 2009 als außergewöhnliche Belastung geltend.

Das zuständige Finanzamt allerdings lehnte die Berücksichtigung ab, wohingegen das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht im Februar 2012 positiv auf Anerkennung urteilte. Wegen dieser Unklarheit landete der Fall quasi als Muster beim BFH.

Die hohen Richter kamen zu dem Ergebnis, dass Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind – aber nicht die Scheidungsfolgekosten. Das ist im Grundsatz keine neue Entscheidung, aber es verschieben sich die Grenzen zwischen den beiden Kostenkategorien. Zur Begründung des Urteils hieß es, dass dieser Senat des BFH seit Juni 2015



selbst nicht mehr mit der Rechtssprecherkehrwende zu den Zivilprozesskosten vom Mai 2011 einverstanden sei und dass man nun genau das Gegenteil als Rechtsstandpunkt vertrete.

Leider ist es nicht möglich, den alten Katalog der außergewöhnlichen Belastungen wieder hervorholen. Bekanntlich wurde unterdessen der Gesetzestext geändert. Folgekosten eines Ehescheidungsprozesses sind nur dann als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn sie unmittelbar und unvermeidbar durch die Ehescheidung selbst entstehen. Die hier von Gäul eingebrachten Kosten beziehen sich allerdings auf die Gerichts- und Anwaltskosten des Scheidungsprozesses. Die Auseinandersetzung über das gemeinsame Vermögen oder den nahehelichen Unterhalt könnten mit gutem Willen der Ex-Ehepartner auch ohne Mitwirkung des Familiengerichts geregelt werden. Werden sie auf Antrag zusammen mit der Scheidung durch das Familiengericht entschieden, sind dadurch entstehende Prozesskosten somit nicht zwangsläufig. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn es der Ex-Partner war, der die gerichtliche Klärung ausgelöst hat und man selbst keinen Einfluss auf den Gang der Dinge hat. Schließlich ist das in jedem Zivilprozess so, wenn man verklagt wird.

Fall 2

Der zweite Fall, von dem wir hier berichten wollen, hat folgenden Hintergrund: Paul und Pauline Puffer kauften im Oktober 2005 eine Doppelhaushälfte, die erst noch von einer Bauträgersgesellschaft errichtet werden musste. Im Jahr 2007 kam es bei der Fertigstellung und Übergabe des Gebäudes zum Streit zwischen den Puffern und der Bauträgersgesellschaft. Der Konflikt mündete in ein Gerichtsverfahren vor dem Landgericht. Eigentlich waren die Eheleute Puffer erfolgreich vor Gericht. Jedoch wurde die

beklagte Bauträgersgesellschaft im Jahr 2009 insolvent, sodass die Puffers als haftende Zweitschuldner für die von der unterlegenen Partei zu tragenden Verfahrenskosten (88% = 8.726 Euro) aufkommen mussten.

In ihrer Einkommensteuererklärung für das Veranlagungsjahr 2010 machten die Eheleute Puffer die Verfahrenskosten des Zivilrechtsstreits als außergewöhnliche Belastung geltend. Das dann eingeschaltete Finanzgericht Düsseldorf sprach ihnen das Recht dafür zu. Das Problem für die Puffers bestand nun darin, dass Gesetzgeber und BFH den hier beschriebenen Zickzackkurs fuhren, auf den sich niemand richtig einstellen konnte. Somit landete auch dieser Fall beim BFH. Das Ergebnis in dieser letzten finanzgerichtlichen Instanz: Die Prozesskosten wurden leider nicht als außergewöhnliche Belastungen anerkannt.

Die Grundlage für das Urteil der hohen Richter ist das Ergebnis ihrer Kehrtwende von der Kehrtwende, dass Zivilprozesskosten nicht zwangsläufig im Sinne des Gesetzes sind. Bei einem Rechtsstreit über Ansprüche aus einem Vertrag, den der Steuerpflichtige selbst abgeschlossen hat, ist zu beachten, ob es der Steuerpflichtige womöglich versäumt hat, entsprechende Unklarheiten von vornherein auszuschließen. Ist dies der Fall, dann hat der Steuerpflichtige die Ursache für die ihm später entstandenen Aufwendungen selbst herbeigeführt und kann sich nicht darauf berufen, er habe sich in einer Zwangslage befunden. Anders ausgedrückt, gelangt der BFH zu der Ansicht, dass die Eheleute Puffer selbst daran schuld sind, dass der Vertrag zwischen ihnen und dem Bauträger erst vom Gericht interpretiert werden musste.

Fall 3

In unserem dritten Fall geht es um Zivilprozesskosten zur Abwehr von Wasserschäden. Rubeus Hartgriff besitzt ein Grundstück in

direkter Nähe eines Flusses. So idyllisch das ist - zum Betrieb einer Turbine wird der Fluss regelmäßig auf eine Höhe von 75,76 Metern über Normalnull angestaut und das Wasser läuft in Hartgriffs Kellerräume. Seine Proteste beim Turbinenbetreiber verhallen leider im Nichts, denn der beruft sich auf ein altes Recht.

Also gibt Hartgriff ein Sachverständigengutachten in Auftrag. Das kommt zu dem Ergebnis, dass das Eindringen des Flusswassers vermieden werden könnte, wenn nur die Anstauhöhe geringer wäre. Ansonsten sei ein Wassereintritt „nur unter größten Schwierigkeiten“ zu verhindern und „mit Kosten, welche mit Sicherheit außerhalb jeder Wirtschaftlichkeit stünden“. Auf Grundlage dieses Gutachtens erhebt Hartgriff gegen den Turbinenbetreiber vor dem zuständigen Landgericht Klage mit dem Ziel, es zu unterlassen, den Fluss über eine Höhe von 74,71 Metern über Normalnull aufzustauen. Außerdem bestreitet Hartgriff, dass dem Turbinenbetreiber ein entsprechendes Recht zustehe; es fehle an einer Eintragung im Wasserbuch.

Die mit diesem Rechtsstreit verbundenen Kosten (Verfahrensgebühr, Gutachtenkosten, Rechtsanwaltsgebühren) summieren sich auf 7.195 Euro. Hartgriff macht diesen Betrag in seiner Einkommensteuererklärung für 2010 als außergewöhnliche Belastung geltend.

Wie die beiden anderen Fälle, ging auch dieser Fall durch die Wirren der Rechtsprechung. Auch hier war die Klage beim Finanzgericht erfolgreich und auch hier wurde das Urteil durch den BFH wieder kassiert. Allerdings ist die Lage in diesem Fall nicht hoffnungslos, denn das vorinstanzliche

Niedersächsische Finanzgericht bekam ihn zur genaueren Feststellung von Sachverhaltsstatsachen zurück. Das Finanzgericht muss nun herausfinden, ob Hartgriff ohne die mit dem Zivilprozess verfolgte Abwehr weiterer aufstaubedingter Hochwasserschäden an seinem Wohnhaus Gefahr läuft, seine Existenzgrundlage zu verlieren oder seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem



üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Das wäre besonders dann der Fall, wenn Gefahr besteht, dass das Haus nicht mehr bewohnbar ist. Das Wohnen betrifft einen existenziellen Bereich, und es gehört zum verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimum.

Schon immer galten der Verlust von Hausrat und Kleidung durch ein unabwendbares Ereignis als Voraussetzung für außergewöhnliche Belastungen. Eine solch schwerwiegende Beeinträchtigung des lebensnotwendigen privaten Wohnens und eine damit einhergehende Existenzbedrohung ist allerdings nicht schon mit jedem beliebigen Schaden am Haus gegeben. Eine existenzielle Betroffenheit liegt nur dann vor, wenn die Nutzung des Wohnhauses zu eigenen Wohnzwecken ernsthaft in Frage gestellt ist. Wenn das Finanzgericht in seiner Zusatzschicht zu der Auffassung gelangt, dass Hartgriff in seiner Wohnsituation durch das Aufstauen des Flusses gravierend beeinträchtigt wird, ist ein solcher existenziell wichtiger Bereich berührt. Dann kann Hartgriff auch bei unsicheren Erfolgsaussichten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gezwungen sein, einen Zivilprozess zu führen. In solchen Fällen erwachsen die Prozesskosten zwangsläufig im Sinne des Gesetzestextes und seiner

Auslegung durch die deutsche Finanzgerichtsbarkeit.

An diesem Beispiel kann man erkennen, wie wichtig eine verlässliche und kontinuierliche Rechtsprechung ist - damit es nicht für alle Beteiligten zu außergewöhnlichen Belastungen ganz eigener Art kommt.

Vom Steuererlass nach einem Lottogewinn

Die Eheleute Lars und Lara Lustig genießen ihr bewegtes Leben mit all seinen Höhen und Tiefen. Gemeinsam führten sie einen Gewerbebetrieb, der allerdings nicht richtig erfolgreich war. Wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten musste im November 2011 das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet werden. Dabei meldete auch das Finanzamt seine Forderungen an. Die steuerlichen Außenstände addierten sich auf 42.710 Euro für Lars Lustig und 1.741 Euro für seine Frau Lara.

Am 12. September 2012 bzw. am 11. Dezember 2012 wurde das Verfahren aufgehoben. Im dritten Jahr der Wohlverhaltensphase wandten sich Lars und Lara mit jeweils einem Brief an das Finanzamt; sie beantragten einen Steuererlass. Zur Begründung führten die Eheleute an, dass ihre Altersrenten nur 1.166 bzw. 192 Euro betragen. Da der Insolvenzantrag die Eheleute wirtschaftlich und gesundheitlich schwer belastete, hatten sich die Kinder der Lustigs bereit erklärt, den Gläubigern einen Betrag von 40.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Er sollte entsprechend der Konkursquote auf die Gläubiger aufgeteilt werden. Nach Zahlung



der auf das Finanzamt entfallenden Beträge von 5.880 Euro (14,7%) bzw. von 233,78 Euro (3,6%) müsse das Finanzamt als Gegenleistung erklären, dass sich die Steuerforderungen damit erledigt hätten. Das Finanzamt nahm das Angebot an und erklärte am 22. bzw. 29. September 2014 den Erlass der restlichen Steuerschulden.

Damit war die Angelegenheit allerdings nicht erledigt. Durch eine Grunderwerbsteuermitteilung über den Kauf eines Hauses in der Wohlverhaltensphase erfuhr das Finanzamt eher zufällig, dass die Lustigs im Juli 2014 im Lotto gewonnen hatten – und zwar 1.010.057 Euro. Nicht ganz überraschend nahm die Behörde diese Entwicklung persönlich und zog den am 15. Dezember 2014 gewährten Erlass wieder zurück.

Sieht man sich die Einzelheiten dieses Falles an, kann man sicherlich zu der Auffassung gelangen, dass es ziemlich dreist war, trotz Lottogewinn einen Steuererlass zu beantragen. Allerdings sollte man wissen, dass die Eheleute den Insolvenzverwalter über den Lottogewinn informiert hatten. Der hatte darauf hingewiesen, dass der Lottogewinn vom Juli 2014 nicht in die Insolvenzmasse des 2011 eröffneten Insolvenzverfahrens gehöre. Also sahen sich die Eheleute nicht verpflichtet, bei dem freiwilligen Angebot den Lottogewinn zu erwähnen.

Trotzdem fanden die Lustigs nicht nur beim Finanzamt, sondern auch beim Finanzgericht kein Verständnis. Hier musste sich das Paar den Vorwurf gefallen lassen, sich den Erlass erschlichen zu haben. Im Antrag wurde angegeben, die Kinder hätten den freiwillig bereitgestellten Betrag angeboten „aus Sorge um den Gesundheitszustand der

Eltern“, obwohl diese die Insolvenzforderungen mit einem Schläge hätten begleichen können. Der Einwand, dass der Lottogewinn nicht in die Insolvenzmasse falle, ist zwar zutreffend, für die Frage der Rechtmäßigkeit der Erlassgewährung jedoch unerheblich. Denn für den Billigkeitserlass des Finanzamtes war auch die Realisierungsmöglichkeit der Restschuld maßgebend. Hätte es von dem Lottogewinn gewusst, hätte das Finanzamt zumindest die daraus resultierenden Erträge beanspruchen können. Daher hatten die Lustigs nicht nur die moralische, sondern auch die Rechtspflicht, den Lottogewinn im Erlassverfahren zu erwähnen.

Der Fall wurde deshalb publik, weil die Lustigs nach dem Finanzgerichtsurteil noch immer nicht einsichtig waren und versuchten, den Bundesfinanzhof (BFH) zu einer Revision zu bewegen. Aber auch diese Instanz stellte klar, dass es nicht der Billigkeit entspricht, Steuerschulden zu erlassen, wenn ein Steuerschuldner sich nicht in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, sondern aufgrund eines beträchtlichen Lottogewinns die Steuerschulden mit einem Schläge hätte tilgen können.

Wenn Pflichtmitgliedschaften zur Diskussion stehen

Haben Sie heute schon GEZahlt? Aufgrund diverser Vorfälle entwickelte sich die weit verbreitete Hoffnung, die Pflichtmitgliedschaft bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks auf gerichtlichem Wege kippen zu können. Nunmehr lag die Entscheidung beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, das in insgesamt 18 Revisionsverfahren zu entscheiden hatte. Es kam zu dem Ergebnis, dass der Rundfunkbeitrag für private Haushalte verfassungsgemäß erhoben wird.

Nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder wird seit dem 1. Januar 2013 für jede Wohnung ein einheitlicher Rundfunkbeitrag erhoben, der von den volljährigen Bewohnern zu zahlen ist. Der Rundfunkbeitrag hat die frühere Rundfunkgebühr abgelöst, die anfiel, wenn ein Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wurde. Auf Antrag ist es in bestimmten sozialen Situationen möglich, sich von der GEZ-Gebühr befreien zu lassen; ebenso, wenn es objektiv unmöglich ist, in der Wohnung Rundfunk zu empfangen. Dass man kein entsprechendes Empfangsgerät besitzt, gilt jedoch nicht als ausreichender Grund für eine Befreiung.

Die Beitragshöhe legt der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag auf 17,98 € im Monat, seit 2015 auf 17,50 € im Monat fest. Die Kläger haben Bescheide, in denen die Rundfunkanstalten rückständige Beiträge festgesetzt haben, vor allem mit der Begründung angefochten, kein Rundfunkempfangsgerät zu besitzen. Ihre Klagen hatten in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Die hohen Richter begründeten sodann ihre Entscheidung damit, dass die Erhebung der Gebühren zulässig in der Kompetenz der Bundesländer liegt, damit der Rundfunkauftrag optimal erfüllt werden kann.

Auch verfassungsrechtlich wäre es nicht geboten, eine Befreiungsmöglichkeit bei fehlendem Gerätebesitz zu eröffnen. Dies würde das gesetzliche Ziel, eine möglichst gleichmäßige Erhebung des Beitrags zu gewährleisten, konterkarieren. Hinzu kommt, dass schwer verlässlich nachzuweisen ist, dass kein Empfangsgerät vorhanden ist. – Das ist es, was die Gerichte sagen. Inwieweit Anspruch und Wirklichkeit beim imaginären „Rundfunkauftrag“ übereinstimmen und ob zur Erfüllung wirklich die unzähligen Fernseh- und Radiosender notwendig sind, war offenbar nicht der Gegenstand der Gerichtsverhandlungen.

Fall 2

Bei einem weiteren Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes ging es um etwas der Pflichtmitgliedschaft Ähnliches. Hier entschied das Gericht, dass ein Gewerbebetrieb aus dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) austreten darf, wenn dieser sich außerhalb des von den Kammern gezogenen Kompetenzrahmens betätigt.

Geklagt hatte ein Unternehmen der Windenergiebranche aus Münster. Es bemängelte, der (frühere) Präsident des DIHK habe sich wiederholt zu allgemeinpolitischen Themen sowie einseitig zu Fragen der Umwelt- und Klimapolitik geäußert. Das hohe Gericht vertrat in seinem Urteil die gleiche Auffassung wie der Kläger: Es ist nicht akzeptabel, wenn die Körperschaft, dessen Pflichtmitglied man ist, Positionen vertritt, die den wirtschaftlichen Interessen einzelner Pflichtmitglieder zuwider laufen. Im vorliegenden Verfahren hatte der Kläger zahlreiche Kompetenzüberschreitungen aus den Jahren 2004 bis 2013 nachgewiesen. Da allerdings die Vorinstanz nicht festgestellt hatte, ob auch künftig eine Wiederholung derartiger Äußerungen drohe, gab das Bundesverwaltungsgericht die Gelegenheit an die Vorinstanz zurück. Diese soll bei der Prüfung der Wiederholungsgefahr auch berücksichtigen, ob der DIHK in seiner



Satzung wirk-same Vorkehrungen gegen Kompetenzüberschreitungen trifft.

Natürlich wird der DIHK nicht sein Mitglied, die IHK Nord Westfalen, verlieren, weil das Urteil ganz klar

„vorschlägt“, wie die Satzung angepasst werden muss. Man kann davon ausgehen, dass die Vorkehrungen für die Zukunft getroffen sind. Doch es ist schön erkennbar, wie sich Körperschaften mit Zwangsmitgliedschaft von denen mit freiwilliger Mitgliedschaft unterscheiden. Bei der zweiten Variante setzen die Mitgliederversammlungen und nicht die Gerichte die Richtlinien für wichtige Entwicklungen

Alles für die geliebte Schwiegermutter

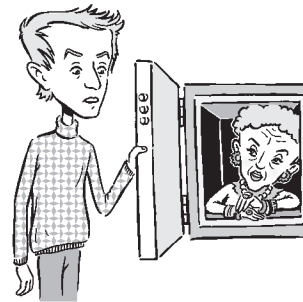
Die Beziehung, die wohl die meisten Witzeleien hervorgebracht hat, ist das Verhältnis des verheirateten Mannes zu seiner Schwiegermutter. Um das geht es auch im folgenden Fall - in Kombination mit der öffentlichen Verwaltung.

Arthur Wieselei ist der Schwiegersohn der im Jahr 1927 geborenen und im März 2014 verstorbenen Geneviève Lustig. Die Seniorin erhielt vom rheinland-pfälzischen Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung von Mai 2013 bis zu ihrem Tod eine Sozialhilfe in Form der Übernahme der ungedeckten Heimpflegekosten für ihre Unterbringung im Alten- und Pflegeheim. Im August 2013 wurde Mimmi-Molly Wieselei, also die Tochter der Seniorin, mit einem amtlichen Schreiben dazu aufgefordert, zur Überprüfung von Unterhaltsansprüchen Auskünfte über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen. Auch um Auskünfte über Einkommen und Vermögen ihres Ehemannes, also Arthur Wieselei, wurde Mimmi-Molly gebeten.

Doch Frau Wieselei weigerte sich. Das Amt forderte daher Arthur selbst im Mai 2014 dazu auf, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen. Es sollte festgestellt werden, ob und in welchem Umfang sich seine eigene finanzielle

Situation auf die Unterhaltsverpflichtungen seiner Ehefrau gegenüber ihrer Mutter Geneviève auswirke.

Nach dem Rechtsbehelfsverfahren und der ersten zuständigen Gerichtsinstanz in Koblenz landete der Fall beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz. Ohne mündliche Verhandlung und ohne Sachverständigen-gutachten kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass man dem Amt keine Fehler vorwerfen könnte. Nach Ansicht des Gerichtes wird



Arthur Wieselei in seiner Fähigkeit, den Lebensunterhalt seiner Familie mit seinem Einkommen zu sichern, durch die Pflicht zur Erteilung von Auskünften über seine Finanzen nicht beeinträchtigt. Bisher steht durch die Verweigerung der Auskünfte überhaupt nicht fest, ob Unterhaltsansprüche der Hilfeempfängerin gegenüber der Ehefrau des Klägers in Betracht kommen. Es genügt also bereits die Möglichkeit, dass ein Unterhaltsanspruch bestehen könnte und nicht im Sinne einer negativen Evidenz offensichtlich ausscheidet.

So sagt das Amt und so sagen die Gerichte. Für Arthur Wieselei dagegen ist völlig klar, dass er für seine Schwiegermutter nicht finanziell aufkommen wird. Die Botschaft, die ihn erreicht, lautet aber: Er muss sich doch gar nicht aufregen. Bislang wurde er

schließlich einfach nur aufgefordert, seine wirtschaftlichen Verhältnisse auszubreiten. Die Frage, ob er für seine Schwiegermutter finanziell einstehen soll, wird erst danach beantwortet.

Richtige Steuer bei falscher Rente

Richard Ruhelos hatte in seinem Leben viele sinnlose, aber auch viele sehr sinnvolle Versicherungen abgeschlossen. Eine sinnvolle Variante war die, die ihm eine Rente für die Zeit seiner Berufsunfähigkeit bescherte. Es war eine kapitalbildende Lebensversicherung, die vorsah, dass Ruhelos bei Erreichen des Rentenalters die angesparte Versicherung ausgezahlt bekommt (man spricht von Ablaufleistung) und für den Fall einer Berufsunfähigkeit nicht nur von den Beitragsleistungen für diese Lebensversicherung freigestellt wird, sondern bis dahin zusätzlich eine abgekürzte Leibrente erhält.

Als Ruhelos im Februar 2010 das Rentenalter erreichte, forderte er von der Versicherung die Ablaufleistung ein. Er erhielt sie ordnungsgemäß am 12. Mai 2010 in Höhe von 131.534 Euro. Das Vertragsverhältnis war damit theoretisch beendet - praktisch allerdings nicht. Durch ein Versehen zahlte die Versicherung fleißig die Rente zur Berufsunfähigkeit weiter - bis zum Anfang des Jahres 2011. Das „Mehrergebnis“ aus dieser Versicherung belief sich am Ende auf 13.978 Euro.

Nachdem die Versicherung ihr Versehen erkannt hatte, forderte sie von Ruhelos die weiteren Zahlungen zurück. Der erklärte allerdings, das Geld bereits in gutem Glauben weggesteckt zu haben. So endete die Geschäftsbeziehung mit der Versicherung im Juni 2012 durch einen Vergleich am Landgericht und der damit verbundenen Rückzahlung von 9.000 Euro.

Gegenüber dem Finanzamt trat Ruhelos ehrlich auf; er meldete alle Zahlungsflüsse ordentlich in seinen Steuererklärungen an. Allerdings hielt er die Zusatzzahlungen der Versicherungen für nicht steuerpflichtig. Seine Begründung: Es handle sich um Zahlungen, die ohne Rechtsgrund erfolgt seien und die somit gerade keine Rentenzahlungen wären. Ruhelos habe dafür keine Leistung gegenüber der Versicherung erbracht. Daher könne es auch keinen Anlass für die Zahlungen der Versicherung geben und somit auch nicht für den steuerlichen Ansatz der weiteren Zahlungen als Einnahme.

Das Finanzamt war mit dieser Würdigung nicht einverstanden. Es unterwarf in seinen Steuerbescheiden auch die Zusatzzahlungen - wie in den Vorjahren - als Rentenzahlungen mit dem Ertragsanteil in Höhe von 18% der Besteuerung. Dies wurde damit begründet, dass die Zahlungen aufgrund eines privaten Rentenstammrechts erfolgten und auch hier das Zu- und Abflussprinzip gilt. Wenn später die weiteren Zahlungen zurückgezahlt werden, liegen negative Einnahmen vor, die in diesem Jahr das Einkommen mindern.

An dieser Stelle machte Ruhelos einen Fehler: Er wurde zu gierig. Ruhelos hätte die Bescheide wohl besser einfach akzeptiert und nicht die Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg eingereicht. Jetzt kann er sich mit der Bedeutung des Wortes „Verböserung“ auseinandersetzen. Die Richter kamen nämlich in ihrem Urteil zu dem Ergebnis, dass die begünstigte Besteuerung mit dem Ertragsanteil von 18% hier gar nicht gerechtfertigt ist, da es sich bei den weiteren Zahlungen nicht um solche handelt, die auf eigenen Beitragsleistungen beruhen und sich mithin auch nicht als teilweise Rückzahlung von zuvor angespartem Kapital darstellen. Damit nicht genug. Die Einkünfte wurden an eine Stelle des Einkommensteuergesetzes verortet, die dafür sorgt, dass

die negativen Einkünfte aus der Rückzahlung an die Versicherung im Jahr 2012 nicht mit anderen positiven Einkünften des Jahres 2012 verrechnet werden können.

Im Ergebnis lässt sich dieser Sachverhalt wohl mit einer allseits bekannten Weisheit zusammenfassen: Man kann nicht alles haben.

Verschwiegenheit des Steuerberaters

Die Basis einer jeden Beziehung zwischen Mandant und Steuerberater sollte das Vertrauen sein. Das betrifft zum einen die quasi unerschütterliche Erkenntnis, dass genau dieser eine unter den vielen tausend Steuerberatern der richtige für mich ist. Zum anderen basiert das Vertrauen darauf, dass der Steuerberater über die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse schlicht und einfach verschwiegen ist; das heißt, dass wirklich nur die Daten und Informationen weitergegeben werden, die man tatsächlich mitteilen möchte. Wir wollen Ihnen nun von einem Fall berichten, bei dem sich persönliche Disharmonien zwischen Mandant und Berater akut auf das Vertrauensverhältnis auswirkten.

Hansibert Hakelmann vertrat in seiner Eigenschaft als Steuerberater seine Mandantin Helga Havelpaff. Im August 2013 sandte er eine Zahlungsaufforderung an Havelpaff und schrieb dazu folgende - persönliche - Worte: „... ich bin erstaunt, dass Sie die Zahlung ablehnen mit der Begründung, ‚keinen Auftrag erteilt‘. Das kann ich nicht akzeptieren, nachdem Sie mit der Unterschrift auf der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2011 und 2012 den Auftrag erteilt haben. ... Bevor ich die Angelegenheit dem Staatsanwalt anzeige, gebe ich Ihnen noch eine Frist bis zum 30.8.2013 zur Zahlung. Zwischenzeitlich sind mir noch weitere steuerrechtlich relevante

Sachverhalte zugespielt worden. Diese würde ich sodann der Steuerfahndung melden. ... Mit freundlichen Grüßen Hansibert Hakelmann, Steuerberater“

Nur um ganz sicher zu gehen, sei an dieser Stelle der Hinweis gestattet, dass man fest von einem gestörten Vertrauensverhältnis ausgehen kann, wenn Briefe solchen Inhalts im Postkasten des Mandanten landen.

Kollege Hakelmann wollte damit erreichen, dass

Havelpaff seine Gebührenrechnung in Höhe von 390 Euro zahlte. Die Dame ließ sich aber nicht beeindrucken und meldete den Vorfall bei der Steuerberaterkammer München. Daraufhin wurde Hakelmann zu einem Verweis und zu einer Geldbuße in Höhe von 3.000 Euro verdonnert. Zwar war er der Ansicht, tatsächlich Anspruch

auf die 390 Euro zu haben, jedoch war ihm bewusst, dass er als Steuerberater aufgrund des Mandatsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet war und keinesfalls steuerrührlisches Verhalten seiner Mandanten den zuständigen Finanzbehörden oder der Staatsanwaltschaft mitteilen durfte.

Bei der Bemessung der Ahndung war zugunsten des Steuerberaters zu berücksichtigen, dass er sich im Rahmen der Hauptverhandlung beim Landgericht München tat- und schuldeinsichtig gezeigt hatte, dass er eingeräumt hatte, dass dies ein großer Fehler war und nicht zuletzt, dass er letztlich beruflich kaum noch nach außen auftritt, da er seine Kanzlei in diesem Jahr auflösen wird. Andererseits - so stellte das Landgericht treffend fest - ist gerade ein derartiger Schriftsatz geeignet, das Ansehen des Berufsstandes der Steuerberater in der

Öffentlichkeit zu diskreditieren.

Liebe Leserinnen und liebe Leser, man muss sicherlich nicht extra betonen, dass Ihre Steuerberaterin oder Ihr Steuerberater im Normalfall natürlich keine steuerlich relevanten Sachverhalte den Finanzbehörden „zuspielt“. Die Verschwiegenheit ist wirklich einer der Dreh- und Angelpunkte für das Vertrauensverhältnis zwischen beiden Seiten. Was Sie von Ihrem Berater nicht verlangen können, ist, dass er bewusst und für Sie

etwas Falsches gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass also in den Steuererklärungen wichtige steuerrelevante Tatsachen verschwiegen werden oder dass sogar falsche Zahlen beim Fiskus abgeliefert werden. Aber das ist ohnehin ein theoretischer Fall und wäre auch die falsche Interpretation des Dienstleistungsgedankens.



Verräterische Spuren im Browserverlauf

Informatiker Bertram Bit war bei der Bimmel GmbH, einem mittelständischen Unternehmen im brandenburgischen Landen, als Gruppenleiter Konstruktion tätig. Seine Monatsvergütung betrug 4.200 Euro brutto, zuzüglich einer Funktionszulage von 333 Euro brutto und einer vermögenswirksamen Leistung in Höhe von rund 27 Euro brutto.

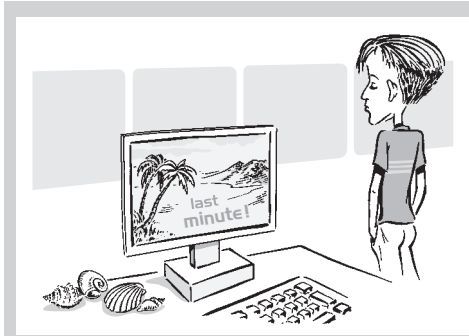
Für diese Vergütung hatte Bit die Aufgabe, eine Gruppe von drei Mitarbeitern der Bimmel GmbH zu leiten. Bit verfügte über ein Einzelbüro, zu dem nur der Chef der Firma und die drei Mitarbeiterinnen eines Putzteams Zugang hatten. Der Firmenrechner, mit dem Bit arbeitete, hatte einen Internetzugang, welcher sich nur nach Eingabe eines

persönlichen Kennwortes nutzen ließ. Das hatte Bit auf einem Klebezettel notiert, der unter der Tastatur angebracht war.

Im März 2014 nun wurde Bit von seinem direkten Vorgesetzten unter der Anwesenheit von zwei Zeugen folgendes vorgehalten: Bei einer Überprüfung des Internet-Datenvolumens habe sich ergeben, dass das Datenvolumen von Bits Arbeitsrechner einen Umfang aufweise, wie das sonst nur bei Servern der Bimmel GmbH vorkomme. Im weiteren Verlauf des Gesprächs erhielt Bit den Entwurf eines Aufhebungsvertrages, und es wurde ihm nahegelegt, diesen in den nächsten Tagen anzunehmen. Außerdem wurde der Informatiker sofort von der Arbeit freigestellt.

Da Bit jedoch den Aufhebungsvertrag nicht unterschrieb, mündete die Angelegenheit über die außerordentliche Kündigung beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg. Im Laufe des Verfahrens wurden weitere Details über Bits Verhalten bekannt; sie ergaben sich aus dem Browserverlauf. Mit seinem Dienstrechner hatte Bit innerhalb der letzten zwei Monate und während der Arbeitszeit im Umfang von mindestens 39,86 Stunden das Internet privat genutzt und dabei insgesamt 16.369 Internetseiten aufgerufen. Erstaunliche Werte. Und Bit war in dieser Zeit auch noch mehr als zwei Wochen krankgeschrieben.

Aber war die außerordentliche Kündigung berechtigt? Das Landesarbeitsgericht stellt fest: Bei privater Nutzung des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Internets kommt eine Kündigung unter anderem dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit im Netz unterwegs ist. Dann nämlich verletzt er seine Arbeitspflicht. Surft er privat im Internet, darf das die Erbringung der vertraglich festgelegten Arbeitsleistung nicht erheblich beeinträchtigen. Die Pflichtverletzung wiegt umso schwerer, je mehr der Arbeitnehmer bei der privaten



Nutzung des Internets seine Arbeitspflicht in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht vernachlässigt. Daher ist der Chef auch dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn dem Mitarbeiter die Privatnutzung arbeitsvertraglich in Ausnahmefällen innerhalb der Pausen erlaubt ist, aber diese private Nutzung den dargestellten Umfang annimmt.

Um einen Kündigungssachverhalt festzustellen, ist der Arbeitgeber übrigens berechtigt, den Browserverlauf eines Rechners auszuwerten, ohne dass der Mitarbeiter dem vorher zustimmen müsste – sagte das Landesarbeitsgericht. Allerdings war es sich in diesem Punkt nicht ganz sicher. Es ließ die Revision zu.

Umsatzsteuer bei verkaufter Forderung

Wissen Sie, was Factoring ist? Ein neomodisches Wort mit relativ einfachem Inhalt. Factoring ist der Verkauf einer laufenden Forderung aus der Lieferung und Leistung des Unternehmens.

Praktisch funktioniert das Verfahren so: Ein Unternehmen erbringt seine Leistungen und schreibt die Rechnungen. Die Forderungen aus diesen Rechnungen werden sodann im nächsten Moment an eine Gesellschaft verkauft. Deren Geschäftsidee besteht eben da-

rin, diese Forderungen aufzukaufen und die Bezahlung der Rechnungen bei den Kunden beizutreiben. Der Vorteil besteht für den Verkäufer der Forderungen darin, dass das Geld schon auf seinem Konto ist, wenn der Kunde noch gar nicht gezahlt hat. Der Nachteil besteht darin, dass der Käufer der Forderung natürlich nicht den gesamten Rechnungsbetrag zahlt, sondern für seine Leistungen etwas vom Auszahlungsbetrag abzieht.

Außerdem sollte man den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht unterschätzen, denn man muss jedem Kunden klarmachen, dass das Geld nicht auf dieses, sondern auf jenes Konto überwiesen werden soll. Außerdem sollte man zu diesem Thema wissen, dass aus steuerlichen Gründen zwischen echtem und unechtem Factoring unterschieden wird. Bei einem echten Factoring übernimmt der Käufer der Forderung auch das Ausfallrisiko, beim unechten Factoring eben nicht.

Das Factoring wird umsatzsteuerrechtlich interessant, wenn eine Factoring-Gesellschaft die Forderungen von Ärzten aufkauft und vertreibt. In dem Fall von dem wir hier berichten, hatte sich eine Factoring-Gesellschaft auf diese Klientel konzentriert. Die große umsatzsteuerliche Frage bei dieser Konstellation besteht darin, ob die Leistung der Factoring-Gesellschaft, die eben dadurch vergütet wird, dass die Ärzte lediglich einen reduzierten Betrag überwiesen bekommen, umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht. Entsprechend würde sich der Rohgewinn der Factoring-Gesellschaft reduzieren, wenn 19/119-tel des Rechnungsabzuges als Umsatzsteuer dem Finanzamt überwiesen werden müssen.

Die Richtlinien der Europäischen Union schreiben für alle Länder der EU vor, dass Factoring-Leistungen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zuletzt über

einen Fall geurteilt, bei dem die Vergütung für die Factoring-Gesellschaft in drei Bestandteile gegliedert worden war: Da war die Vergütung für die Leistung selbst, hinzu kam eine pauschale Verzinsung der Vorfinanzierung und als drittes eine fixe Bearbeitungsgebühr je Rechnung. Die Richter des BFH hatten nun zu entscheiden, ob die zweite Komponente aus dem Gesamtpaket herausgelöst und allein als umsatzsteuerfrei behandelt werden kann.

Für die Frage, ob mehrere zusammenhängende Leistungen als eine Gesamtleistung zu behandeln sind, ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich. In der Regel ist zwar jede Leistung als eigene selbständige Leistung anzusehen. Eine wirtschaftlich einheitliche Leistung darf aber im Interesse eines funktionierenden Mehrwertsteuersystems auch nicht künstlich aufgespalten werden. Deshalb sind die charakteristischen Merkmale des fraglichen Umsatzes zu ermitteln, um festzustellen, ob der Steuerpflichtige gegenüber dem Leistungsempfänger mehrere selbständige Leistungen oder eine einheitliche Leistung erbringt.

Auf dieser Grundlage stellten die Richter des BFH fest, dass von den Ärzten keine zahlungsgestörten Forderungen erworben werden. Meist sind die Versicherten solvent und es besteht nur ein geringes Ausfallrisiko. Dass Ärzte dennoch die Forderungen zum Einzug an eine Factoring-Gesellschaft übertragen, mag mit dem kurzfristig erreichbaren Liquiditätsvorteil zusammenhängen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass im Streitfall die tatsächliche Factoring-Leistung der wesentliche Bestandteil der erbrachten einheitlichen Leistung ist. Eine daneben in der Verschaffung von Liquiditätsvorteilen liegende Kreditgewährung würde viel deutlicher in der prägenden Factoring-Leistung aufgehen.

Auf den Punkt gebracht, hatte die Klage beim BFH keinen Erfolg. Der vermeintlich steuerfreie Teil in dieser Konstellation war nicht als selbständiger Leistungsbaustein erkennbar.



Motto:

„Wirtschaftskrisen erkennt man daran,
dass die Bevölkerung aufgefordert wird,
Vertrauen zu haben.“

Kurt Tucholsky
(1890 – 1935, Deutscher Journalist und Schriftsteller)

Sutthausen Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>